



Europa im Quartier

EUROPA IM QUARTIER (EQ)

Programmleitfaden

BERLIN



Ansprechpartner/innen

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Abteilung IV, Referat Förderung im Quartier,
Gruppe IV B 1 „Finanzierung und Fördermittelmanagement“
Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin

Gruppenleitung:

Johannes Raschke

Telefon (030) 90139-4870

E-Mail: johannes.raschke@senstadt.berlin.de

Programmbeauftragte Europa im Quartier:

BSM Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung mbH
Katharinenstraße 19-20
10711 Berlin

Maik Powalla

Telefon (030) 896003-64

E-Mail: programmbegleitung-eq@bsm-berlin.de

Stand: Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung in das Programm	7
2	Grundlagen	7
	2.1 Fördergrundlage und Programmfinanzierung	7
	2.2 Fördernehmende	8
	2.3 Fördergebiet	8
3	Zuständigkeiten	9
4	Förderverfahren	9
	4.1 Ablauf des Förderverfahrens	9
	4.2 Förderfähige Maßnahmen und Förderlaufzeit	11
	4.3 Grundsätzliche Regelungen zur Förderfähigkeit	11
	4.4 Projektauswahlkriterien	12
	4.5 Zuwendungen / Finanzierungszusage	12
	4.6 Bewilligungsverfahren, Durchführung und Abrechnung	13
	4.6.1 Antragstellung	13
	4.6.2 Bewilligung / Projektdurchführung	14
	4.6.3 Zahlungsabrufe und Zahlungsnachweise bei Zuwendungen	15
	4.6.4 Mittelbereitstellung und Zahlungsnachweise bei auftragsweiser Bewirtschaftung	15
	4.6.5 Schlussabrechnung / Verwendungsnachweis	16
	4.6.6 Vereinfachte Kostenoptionen (Pauschalen)	16
	4.7 Datenerhebung und Zustimmung zur Datenerhebung	17
	4.8 Sonstige Förderbestimmungen	18
	4.8.1 Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens (Vergabe)	18
	4.8.2 Transparenzdatenbank	18
	4.8.3 Leistungsgewährungsverordnung	18
	4.8.4 Mindestlohn	19
	4.8.5 Prüfbefugnis	19
5	Öffentlichkeitsarbeit	19
6	Gültigkeit	20

Anlagen

1. Muster
 - Bauschild
 - Projekt-Infotafel
 - EU-Logo
 - EQ-Logo

Abkürzungen

ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 AV § 44 LHO)
AV	Ausführungsvorschriften
BlnDSG	Berliner Datenschutzgesetz
BPU	Bauplanungsunterlage
Dach-VO	Dachverordnung - Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
DIN	Deutsches Institut für Normung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFRE-VO	Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds
EU	Europäische Union
EQ	Europa im Quartier
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GI	Gemeinschaftsinitiative zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere
LGV	Leistungsgewährungsverordnung
LHO	Landeshaushaltsordnung
MAZN	Zahlungsabruf
PDL	Prüfdienstleister
SenSBW	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge VO Verordnung (EU)

VO	Verordnung
VOB/A	Vergabe-und Vertragsordnung für Bauleistungen -Teil A
VOL/A	Vergabe-und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A
VPU	Vorplanungsunterlage
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1 Einführung in das Programm

In der EU-Förderperiode 2021 - 2027 spielt die integrierte Stadtentwicklung eine wesentliche Rolle. Das Förderprogramm Europa im Quartier (EQ) ist Bestandteil des Berliner Programms des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) der Förderperiode 2021-2027. Der Schwerpunkt der EFRE-Förderung liegt dabei in der Anpassung der sozialen Infrastruktur, Erweiterung oder Schaffung von ergänzenden Bildungsangeboten sowie bei der Unterstützung des Zugangs zu Bildung und sozialen Angeboten.

Die Förderung im Programm EQ wird räumlich in den jeweils gemäß Senatsbeschluss festgelegten Handlungsräumen der Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative (GI) zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere erfolgen.

Im Rahmen der Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative arbeiten verschiedene Berliner Senatsverwaltungen zusammen, um sozial benachteiligte Quartiere durch Sicherung und Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur sowie nachhaltiger öffentlicher Dienstleistungen und sozio-integrativer Angebote zu stärken. EQ soll daher unter Berücksichtigung der Zielstellungen der GI eine soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung in den Handlungsräumen begünstigen.

Die Handlungsräume wurden gemäß Senatsbeschluss der GI zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere festgelegt. Eine Übersicht über die Handlungsräume kann der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen unter entnommen werden.

Dieser Programtleitfaden erklärt das Förderverfahren des Programms EQ. Die Verwaltungsvorschrift „Europa im Quartier“ ist ebenfalls zu beachten da sie die rechtliche Grundlage für eine einheitliche Umsetzung durch Fördernehmende und Förderstelle darstellt.

Weitere Informationen zum Förderprogramm finden sich auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/foerderprogramme/eq/

2 Grundlagen

2.1 Fördergrundlage und Programmfinanzierung

Die Grundlage für die Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm Europa im Quartier ist unter anderem die Verordnung (EU) 2021/1060, die LHO sowie die Verwaltungsvorschrift (VV) EQ. Finanziert wird EQ aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021 bis 2027.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung und wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen von Zuwendungen oder der Auftragswirtschaft ausgereicht. In der Regel wird die **Höchstfördersumme auf 40 %** der Gesamtkosten eines Projektes festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein abweichender Förderanteil bei entsprechend nachgewiesenem Mittelbedarf festgelegt werden, wenn ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen.

Der verbleibende Anteil der Projektkosten (i.d.R. 60%), die sogenannte Kofinanzierung, muss durch den Fördernehmer und/oder weiterer Finanzierungsquellen - bspw. durch weitere Fördermittel des Landes Berlin oder des Bundes - sichergestellt werden. Im Antrag soll dargestellt werden, wie die Kofinanzierung aus privaten oder anderen öffentlichen Mitteln aufgebracht wird. In der Regel ist ein Eigenanteil von min. 10 % der Gesamtkosten zu leisten, so dass i.d.R. 50 % der Gesamtkosten aus privaten oder anderen öffentlichen Mitteln aufgebracht werden muss. Ausgeschlossen ist eine Kofinanzierung mit weiteren EU-Mitteln.

2.2 Fördernehmende

Fördernehmende können Personengesellschaften und juristische Personen sowie Behörden sein.

2.3 Fördergebiet

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in den abgegrenzten **Handlungsräumen der GI** sowie dem **Handlungsraum „Stadtrand Süd“** mit vier Teilbereichen. Die Handlungsräume sind derzeit:

- Falkenhagener Feld/Spandauer Neustadt
- Heerstraße
- Märkisches Viertel
- Auguste-Viktoria-Allee
- Reinickendorf-Ost
- Wedding
- Moabit-Nord
- Kreuzberg-Nord
- Neukölln-Nord (mit Germaniagarten)
- Neu-Hohenschönhausen
- Marzahn-Nord
- Hellersdorf-Nord
- Stadtrand Süd (Thermometer-Siedlung, Nahariyastraße, Gropiusstadt, Kosmosviertel)

Eine Förderung von Projekten außerhalb der Förderkulisse, aber in unmittelbarer Nähe der Handlungsräume, kann im Einzelfall geprüft werden und ist zulässig,

wenn diese den Bewohnerinnen und Bewohnern innerhalb der Förderkulisse zugutekommen und Ausstrahlungseffekte einer solchen Maßnahme auf den jeweiligen sozial benachteiligten Handlungsraum zu erwarten sind.

3 Zuständigkeiten

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen – Abteilung IV, Referat Förderung im Quartier, Gruppe IV B 1 „Finanzierung und Fördermittelmanagement“ ist als Förderstelle für alle EFRE-geförderten Projekte des Programms EQ zuständig. Sie entwickelt die Grundsätze des Förderprogramms und die dafür notwendigen Richtlinien und Verwaltungsvorschriften. Weiterhin trifft sie die Entscheidung über die zu fördernden Projekte. Als Förderstelle erstellt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen jährlich die Programmplanung und verwaltet die Fördermittel dem Förderverfahren entsprechend.

Neben der programmbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit obliegen der Senatsverwaltung die Aufgaben des regelmäßigen Monitorings sowie der programmbezogenen Evaluation. Außerdem ist sie für die Abrechnung und Berichterstattung gegenüber der Europäischen Union (EU) zuständig.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen bedient sich einer Programmbeauftragten (BSM Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung mbH) sowie eines Prüfdienstleisters als externe Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Programmumsetzung.

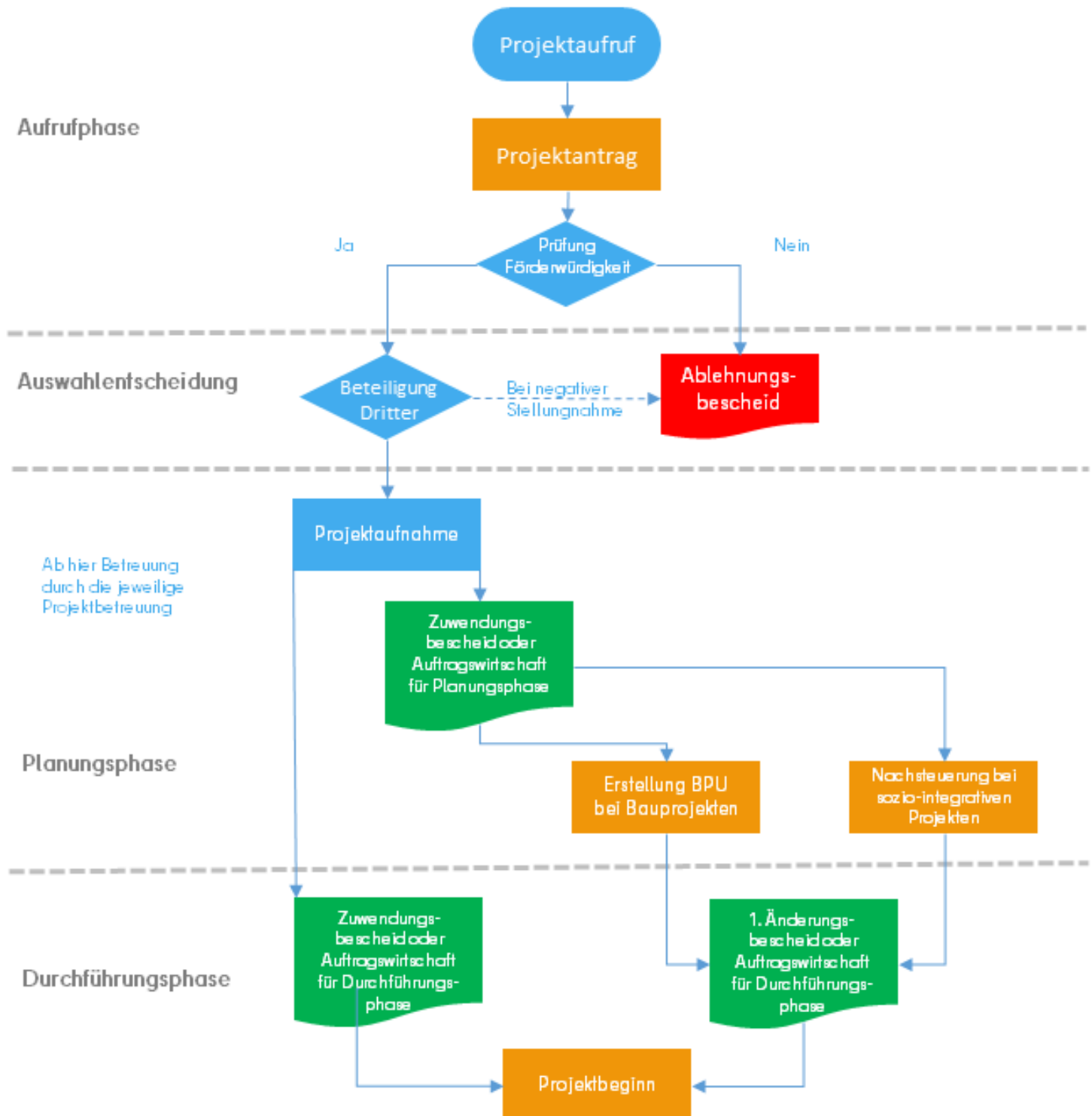
4 Förderverfahren

4.1 Ablauf des Förderverfahrens

Das Förderverfahren gliedert sich in fünf Bearbeitungsphasen:

- A. Aufrufphase
- B. Auswahlentscheidung
- C. Planungsphase
- D. Durchführungsphase
- E. Abschluss und Abrechnung

Die folgende schematische Darstellung verdeutlicht die einzelnen Verfahrensschritte



4.2 Förderfähige Maßnahmen und Förderlaufzeit

Förderfähig sind sozio-integrative und investive Projekte, die sich aus dem einem integrierten GI-Handlungskonzept des jeweiligen Handlungsraumes (vgl. Kapitel 2.3) ableiten lassen und somit einen Beitrag zu den Zielstellungen der Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere (GI) leisten. Es sind insbesondere folgende Maßnahmen förderfähig:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur
- Die Umsetzung von Projekten zur Mehrfachnutzung von sozialen Infrastruktureinrichtungen
- Die Verbesserung und Anpassung der sozialen Infrastruktur an lokale Erfordernisse - mit Fokus auf die Bereiche Bildung, Integration, Nachbarschaft und Armutsbekämpfung
- Die Qualifizierung des öffentlichen Stadtraums/Aufwertung von Freiflächen unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Vermeidung von durch den Klimawandel ausgelösten Benachteiligungen
- Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts, zur Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements
- Maßnahmen zur Unterstützung von Armut betroffener Personen durch Verbesserung des Zugangs zu Dienstleistungen mit lokalen, niedrighschwelligem Bildungsangeboten
- Leistungen zur Planung, Projektsteuerung, Begleitung und Evaluation für die entsprechende Maßnahme¹

Gefördert werden sozio-integrative Projekte ab 100.000 € Gesamtkosten. Sie können eine Laufzeit von in der Regel bis zu drei Jahren haben. Bauprojekte werden ab 500.000 € Gesamtkosten gefördert. Die Projektlaufzeit bei Bauprojekten beträgt in der Regel maximal fünf Jahre.

4.3 Grundsätzliche Regelungen zur Förderfähigkeit

Grundsätzlich förderfähig sind **nur tatsächlich getätigte Ausgaben** bzw. die auf der Basis von vereinfachten Kostenoptionen (Pauschalen) geltend gemachten Kosten². Vergünstigungen wie Skonti und Rabatte sind zwingend zu nutzen - d.h. werden diese nicht berücksichtigt, sind diese entsprechenden Summen nicht förderfähig.

Die Förderung ist **zweckgebunden**. Die Dauer der Zweckbindung der geförderten Maßnahme beträgt - vorbehaltlich abweichender Regelungen im Bewilligungsbescheid bzw. in der Finanzierungszusage - grundsätzlich 10 Jahre ab Fertigstellung.

¹ Sofern sich die Begleitungs- und Evaluierungsmaßnahmen ausschließlich auf das Projekt beziehen

² i.S.d. Art. 53 Abs. 1 Buchstabe b bis d der Dach-VO

4.4 Projektauswahlkriterien

Mit den Fördermitteln werden grundsätzlich nur Projekte gefördert, die keine Pflicht- oder Regelaufgaben des Landes Berlin darstellen. Projekte werden nur gefördert, soweit vergleichbare Angebote innerhalb der Kulisse nicht oder nicht ausreichend verfügbar sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass die gebietsbezogene EFRE-Förderung bestehende Angebote ergänzt bzw. neue Angebote schafft. Die Bewertung und Auswahl der Maßnahmen erfolgt darüber hinaus anhand der folgenden Kriterien:

- Vorliegen einer beschlossenen territorialen Strategie nach Art. 29 Dach-VO und Ableitung aus dieser Strategie (siehe 4.2)
- Beitrag zur Stabilisierung, Aufwertung und Entwicklung des betreffenden Gebietes
- Beitrag zum Defizitabbau bzw. zur bedarfsgerechten Anpassung der sozialen Infrastruktur
- Beitrag zu den Pariser Klimaschutzziele und den UN-Nachhaltigkeitszielen
- Beitrag zu mehr Partizipation, Aktivierung und Förderung des sozialen Zusammenhalts
- Abbau von Bildungsdefiziten im Quartier
- Niederschwelliger Zugang zur sozialen Infrastruktur für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers
- Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen gem. Art. 9 Dach-VO (Charta der Grundrechte der EU, nachhaltige Entwicklung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen)
- Einsatz von Eigen- und Drittmitteln
- Wirtschaftlichkeit des Projekts
- Nachhaltigkeit sowie eigene Tragfähigkeit des Projekts nach Auslaufen der Förderung

4.5 Zuwendungen / Finanzierungszusage

Private Fördernehmende sowie Institutionen, die nicht Teil der Berliner Landesverwaltung sind, können über Zuwendungen gemäß § 44 LHO (nebst Ausführungsvorschriften/ Anlage ANBest-P) und § 49a VwVfG gefördert werden.

Die Förderung von Projekten im Verantwortungsbereich von Berliner Bezirken und anderen Hauptverwaltungen erfolgt über Finanzierungszusagen. Für die Bewirtschaftung der Mittel finden die Regelungen zur auftragsweisen Bewirtschaftung (Nr. 3.2 AV zu § 9 LHO) Anwendung. Die Regelungen des Leitfadens mit Ausnahme der Ziffer 5.6.4 sind zu beachten.

4.6 Bewilligungsverfahren, Durchführung und Abrechnung

Für das Programm Europa im Quartier wird es einen jährlichen Projektaufruf geben. Danach ist die Einreichung von Projektanträgen möglich. Die Aufrufe werden unter anderem auf den Webseiten der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen veröffentlicht.

SenWEB

<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre-foerderperiode-2021-2027/projektaufrufe/>

SenSBW

<https://www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/foerderprogramme/eq/>

Interessenten können hierbei Projektvorschläge einreichen. Das entsprechende Antragsformular befindet sich

Im Anschluss an den Projektaufruf findet für alle eingereichten Projekte ein strukturiertes Auswahlverfahren statt. Hierbei wird entschieden, welches Projekt in die EQ-Förderung aufgenommen wird.

4.6.1 Antragstellung

Projektanträge sind bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (EQ-Förderstelle) einzureichen. Die Förderstelle übernimmt die Auswahl der Vorhaben.

Im Projektantrag sind folgende Anforderungen einzuhalten und zu dokumentieren:

- a) Projektbeschreibung einschließlich einer Kosten- und Finanzierungsübersicht
- b) Projektbezogene Indikatoren mit Aussagen zu Anfangs- und Zielwerten sowie Aussagen zu Publicitymaßnahmen
- c) Aussagen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen gem. Art. 9 Dach-VO (Charta der Grundrechte der EU, nachhaltige Entwicklung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen)

Bei Bauvorhaben müssen im Anschluss an den Zuwendungsbescheid bzw. der Finanzierungszusage in der Regel die Bauplanungsunterlagen (BPU) geprüft werden. Hierfür sind u.a. eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sowie eine Kostenberechnung nach DIN 276 als Bemessungsgrundlage notwendig.

Entsprechend des Prüfergebnisses kann anschließend ein Änderungsantrag notwendig sein.

Der Informationsaustausch zwischen der Förderstelle und dem Antragsteller erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form; Ausnahmen sind jedoch möglich.

Der Fördernehmer erkennt mit Antragsstellung die Vergabemodalitäten des Landes Berlin sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) an. Die entsprechenden Merkblätter sind dem Projektauftrag beigefügt.

Der Projektantrag, der zu einer Teilnahme an dem Auswahlverfahren berechtigt, ist bis zu dem jeweils rechtzeitig bekannt gegebenen Einsendeschluss einzureichen. Er wird als Formblatt über <https://www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/foerderprogramme/eq/> bereitgestellt.

4.6.2 Bewilligung / Projektdurchführung

Für eine Bewilligung müssen alle Unterlagen des Projektantrags vollständig vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung besteht nicht. Die Förderstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Im Fall baulicher Maßnahmen muss die Verfügungsberechtigung über die betroffenen Grundstücke nachgewiesen werden.

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt durch die Förderstelle

- als Zuwendungsbescheid, wenn es sich um einen privaten Antragsteller handelt und
- als Finanzierungszusage, wenn der Projektantrag von einer Institution der Berliner Verwaltung gestellt worden ist.

Die Mittel dürfen nur für die beantragte Maßnahme und gemäß des Finanzplans³ eingesetzt werden. Der Finanzplan ist verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann (Ziffer 1.2 ANBest-P § 44 LHO). Darüberhinausgehende Änderungen des Finanzplans bedürfen eines förmlichen Änderungsantrags. Eine Abweichung von den festgelegten Kassenraten (Vorziehen, Verschieben ins Folgejahr) ist schriftlich bei der Förderstelle zu beantragen und mit einer Begründung zu versehen. Diese kann der Änderung zustimmen, sofern die Haushaltssituation dies zulässt.

Die Maßnahmen dürfen erst **nach der Bewilligung** begonnen werden. Auf Antrag kann die Förderstelle einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf Risiko des

³ Anlage zum Projektantrag

Antragstellenden zustimmen. Die Maßnahme gilt als begonnen, sobald ein dem Projekt zuzurechnender Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen wurde.

Kosten, die bereits vor Bewilligung der Fördermittel (oder eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns) verausgabt wurden, können nicht anerkannt werden.

Bei Förderungen von Institutionen der Berliner Verwaltung beginnt der Projektzeitraum regelmäßig mit Erteilung der Finanzierungszusage.

4.6.3 Zahlungsabrufe und Zahlungsnachweise bei Zuwendungen

Auszahlungen der Fördermittel erfolgen auf Antrag. Vorauszahlungen sind bei nachgewiesenem Mittelbedarf für die kommenden **zwei Monate** möglich. Fördernehmende reichen einen **Zahlungsabruf** ein, im Rahmen dessen der Mittelbedarf für die kommenden zwei Monate dargestellt wird.

Zahlungen erfolgen auf Basis des im Zahlungsabruf dargelegten Mittelbedarfs und bis zur Höhe von 95 % der Fördersumme. Eine Restauszahlung von 5 % erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Mittel der jeweiligen Kassenrate sind rechtzeitig vor Jahresende abzurufen.

Bei Zuwendungen sind Vorauszahlungen durch die Förderstelle vorgesehen. Im Rahmen des Mittelabrufes ist der Mittelbedarf für die zwei kommenden Monate gem. Ziffer 1.4 AN-Best-P plausibel darzustellen. Abgeforderte Fördermittel müssen grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten verausgabt werden. Zu beachten ist hierbei, dass die auf Grundlage einer Vorauszahlung getätigten Ausgaben erst dann gegenüber der Europäischen Kommission abgerechnet werden können, wenn sie geprüft und als förderfähig anerkannt worden sind.

4.6.4 Mittelbereitstellung und Zahlungsnachweise bei auftragsweiser Bewirtschaftung

Die Bereitstellung der Mittel gegenüber Institutionen des Landes Berlins erfolgt im Zuge der auftragsweisen Bewirtschaftung (Nr. 3.2 AV zu § 9 LHO). Die Mittel der jeweiligen Kassenrate sind bis zum Jahresende zu verausgaben.

- Mit der ersten Mittelübertragung für ein Projekt wird ein Unterkonto zugeteilt. Ist die Finanzierungszusage erteilt, wird die Kassenrate auf das entsprechende Unterkonto übertragen
- Institutionen der Berliner Verwaltung haben grundsätzlich mit Mittelfestlegungen zu arbeiten. Der Festlegungsstand stellt den aktuellen Auftragsstand und damit den Durchführungsstand des Projekts dar.
- Die bereitgestellten Mittel sind grundsätzlich bis zum 31.12. des jeweiligen Kassenjahres zu verausgaben. Nicht abgerufene Mittel verfallen mit Ablauf des 31.12. und es besteht kein Anspruch auf erneute Bereitstellung der Mittel im Folgejahr.

4.6.5 Schlussabrechnung / Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vorhabens bei der Förderstelle einzureichen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis (mit Belegliste) und einem Sachbericht, der die Zielerreichung anhand der programmbezogenen Indikatoren darstellt.

In dem **Sachbericht** sind die Verwendung der Fördermittel sowie der Verlauf des Projektes und das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und insbesondere mit den vorgegebenen Förderzielen abzugleichen. Es sind Aussagen zu Kooperationspartnern, zu den erreichten Zielgruppen, zur Nachhaltigkeit, zur Öffentlichkeitsarbeit und zu den Eigenleistungen zu treffen. Die Öffentlichkeitsmaßnahmen sind durch Exemplare zu belegen (z. B. Broschüren, Plakate, Flyer) (vg. Kapitel 5).

Der **zahlenmäßige Nachweis** ist entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzplanes aufzustellen. Bei Baumaßnahmen muss die Gliederung zudem gewerkeweise erfolgen. Es sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben aufzuführen. In der dazugehörigen Belegliste sind alle Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet. Folgende Angaben müssen ersichtlich sein:

- Tag
- empfangsberechtigte Person
- einzahlende Person
- Grund jeder Zahlung
- Einzelbetrag jeder Zahlung

Der Verwendungsnachweis wird nach Einreichung innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der vollständigen Unterlagen geprüft. Das Prüfergebnis der Schlussabrechnung ist u.a. dafür maßgebend, ob und in welchem Umfang dem Fördernehmer noch Fördermittel zustehen bzw. ggf. Fördermittel zurückzahlen sind. Anschließend erteilt die Förderstelle den abschließenden Schlussbescheid bzw. im Fall einer öffentlichen Stelle die abschließende Prüffeststellung an den Fördernehmer.

4.6.6 Vereinfachte Kostenoptionen (Pauschalen)

Hinter dem Begriff „Vereinfachte Kostenoptionen“ verbirgt sich, dass bestimmte, kleinteilige Kosten für ein Projekt im Programm EQ nicht aufwendig nachgewiesen werden müssen, sondern über eine Pauschale finanziert werden. Auf der rechtlichen Basis der Dach-VO werden verschiedene Arten der Vereinfachten Kostenoptionen für das Programm EQ angeboten.

Die Nutzung von Pauschalen im Programm EQ schließt nicht aus, dass kleinteilige Kosten bei anderen Fördermittelgebern abgerechnet werden müssen. Dies ist in jedem Einzelfall der Projektförderung vom Fördernehmer zu klären.

Für **Projekte mit nicht mehr als 200.000 Euro Gesamtkosten** sind vereinfachte Kosten verpflichtend anzuwenden. Für diese Projekte sind **Pauschalbeträge** vorgesehen. Bei der Anwendung von Pauschalbeträgen werden unter Berücksichtigung der Förderquote alle förderfähigen Kosten des Vorhabens auf der Grundlage vorgegebener Bedingungen bzw. angekündigter Ergebnisse durch Zahlung eines vorab festgesetzten Pauschalbetrags abgegolten. Grundlage für die Festlegung des Pauschalbetrages und die Berechnung der öffentlichen Förderung bildet der projektspezifische Kosten- und Finanzierungsplan, der die Kosten zur Umsetzung des Projekts beinhaltet. Ein Nachweis der getätigten Projektausgaben ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Für alle **Projekte von privaten Fördernehmenden ab Gesamtkosten i.H.v. 200.000 Euro Gesamtkosten** stehen folgende Pauschalen zur Verfügung:

- Mietnebenkosten auf Basis von Standarteinheitskosten
- Personalkosten auf Basis von Standarteinheitskosten
- Pauschalfinanzierung für indirekte Kosten:
 - Bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten oder
 - Bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten

Eine detaillierte Beschreibung der Vereinfachten Kostenoptionen ist dem Merkblatt Pauschalen zu entnehmen.

4.7 Datenerhebung und Zustimmung zur Datenerhebung

Personenbezogene, antragsgebundene Daten sind durch die Förderstelle zu erheben.

Diese ist für die Berichterstattung verantwortlich und übermittelt im Rahmen dieser Tätigkeiten die erforderlichen Daten an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, an die zuständigen Bundesministerien und an die Europäische Kommission. Die Europäische Kommission nutzt die Daten zur Finanzkontrolle und für die Evaluierung der Strukturfondsförderung.

Die Datenverarbeitung erfolgt unter den Voraussetzungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018 und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Darüber hinaus werden Daten nach Maßgabe des Art. 49 Abs. 3 der Dach-VO erhoben und veröffentlicht.

Die Antragstellenden müssen der Erhebung, Übermittlung und Veröffentlichung der Daten zustimmen. Wird die Zustimmung verweigert, können keine Fördermittel bewilligt werden. Die Bewilligung einer Zuwendung an eine juristische Person setzt weiterhin eine Einwilligung des Zuwendungsempfängers über die Veröffentlichung

der Daten in der zentralen Zuwendungsdatenbank gemäß Nr. Nr. 1.5.1 und 1.5.2 der AV zu § 44 der Berliner Landeshaushaltsordnung (LHO) voraus.

Bitte beachten Sie für weitere Informationen das Merkblatt „Information über die Datenverarbeitung im Programm Europa im Quartier“.

4.8 Sonstige Förderbestimmungen

4.8.1 Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens (Vergabe)

Alle Fördermittelempfänger haben **Lieferungen, Dienstleistungen, Bauleistungen und freiberufliche Leistungen im Wettbewerb zu vergeben**. Die wesentlichen Regelungen des EU-Vergaberechts finden sich in Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) und in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - Abschnitt 2 (EU VOB/A). Weitere Vergaberegeln ergeben sich aus den Vergabevorschriften des Landes Berlin (§ 55 LHO).

Auf Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind gemäß Nr. 3.1.1 und 3.1.2 ANBest-P § 44 LHO für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) und für die Vergabe von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - Abschnitt 1 (VOB/A) anzuwenden.

4.8.2 Transparenzdatenbank

Fördernehmende, die juristische Personen oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind (sofern es sich um eine GbR aus juristischen Personen handelt; ausgenommen von der Registrierungspflicht sind u. a. Einzelunternehmen und GbRs mit natürlichen Personen sowie eingetragene Kaufleute), müssen sich vor der Antragstellung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registrieren und dort die entsprechend der Nr. 1.5.3 der AV zu § 44 LHO erforderlichen Daten eingeben. Nur unter diesen Voraussetzungen ist eine Bewilligung von Fördermitteln möglich. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.berlin.de/buergeraktiv/informieren/transparenz/>

4.8.3 Leistungsgewährungsverordnung

Fördernehmende, die mehr als 25.000 € Landesförderung erhalten, müssen sich mit der Antragstellung in einer gesonderten Erklärung zur Einhaltung der Leistungsgewährungsverordnung (LGV) verpflichten. Dazu müssen sie insbesondere angeben, wie viele Personen beschäftigt sind und welche Maßnahmen zur Frauenförderung eingeleitet, fortgesetzt oder durchgeführt werden bzw. wurden.

<http://www.berlin.de/sen/frauen/recht/landesgleichstellungsgesetz/leistungsgewaehrungsverordnung/>

4.8.4 Mindestlohn

Das Land Berlin gewährt Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Empfänger sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den jeweils aktuellen geltenden Mindestlohn nach § 9 Landesmindestlohngesetz zu zahlen.

<https://www.berlin.de/sen/arbeitsbeschaeftigung/mindestlohngesetz/>

4.8.5 Prüfbefugnis

Die Prüfbefugnis gemäß Ziffer 7 ANBest-P § 44 LHO erstreckt sich auch auf die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen als programmdurchführende Stelle, die EFRE-Verwaltungsbehörde, Bescheinigungs- und Prüfbehörde, die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof sowie von diesen Beauftragte. Die Prüfrechte des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 91 Abs. 2 LHO sowie des Bundesrechnungshofes gemäß § 91 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bleiben unberührt.

5 Öffentlichkeitsarbeit

Auf die Förderung durch die Europäische Union und den Bund ist in Veröffentlichungen aller Art (d.h. im Internet, auf Bauschildern, Infotafeln) in geeigneter Form hinzuweisen.

Hierbei sind die Bestimmungen der Europäischen Union zur Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation nach Art. 46 bis 50 der Dach-VO sowie die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zusätzlich erlassenen und auf der Webseite der Senatsverwaltung jeweils aktuell bekanntgegebenen Vorschriften zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Bei **Baumaßnahmen** ist zu Beginn der Arbeiten von dem Fördernehmer ein **Bauschild** an einer gut sichtbaren Stelle straßenseitig anzubringen und den ganzen Bauablauf hindurch beizubehalten.

Ist das Projekt beendet bzw. der Bau fertig gestellt, ist eine **permanente Projekt-Infotafel** (d.h. eine sog. „Dauerhaft angebrachte Tafel“) anzubringen. Diese sind im vorgegebenen Layout der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zu erstellen. Die Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit sind in geeigneter Form zu dokumentieren und der Förderstelle spätestens im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nachzuweisen.

Erhebliche Verstöße gegen die Publizitätsauflagen können zu finanziellen Kürzungen führen.

Die Fördernehmenden unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen bedarfsbezogen und nach Abstimmung (z.B. mit Beiträgen für die Internetseite und für sonstige Veröffentlichungen, Gebietsrundgänge etc.).

Die Fördernehmenden stimmen sich mit der Förderstelle unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme über geeignete Anlässe für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (z.B. Grundsteinlegungen, Einweihungen etc.) ab.

Mindestens 3 Monate vor einem Eröffnungstermin ist ein Zeitfenster von 2 Wochen für die Durchführung eines medienwirksamen Eröffnungstermins unter Teilnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zu benennen.

Veröffentlichungen und Printprodukte der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen werden entsprechend der Vorgaben des Corporate Design erstellt.

6 Gültigkeit

Dieser Programmleitfaden gilt für EQ-Projekte der EFRE-Förderperiode 2021 bis 2027 in der jeweils gültigen Fassung.

Anlagen

Muster Bauschild:

Titel des Bauschilds

Neubau einer integrierten Sekundarschule für den Richardkiez

Das Abgeordnetenhaus von Berlin ermöglicht diese Bau-
maßnahme aus SIWANA (Sondervermögen Infrastruktur der
Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds).

Adresse
Max-Mustermannstr. 1, 10000 Berlin

Bauherr
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen

vertreten durch
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen

Planung
Lorem Ipsum Architekten
Große Straße 1, 10000 Berlin

Projektsteuerung

Lorem Ipsum Architekten
Große Straße 1, 10000 Berlin

Standortplanung
Lorem Ipsum Architekten
Große Straße 1, 10000 Berlin

Generalunternehmer
Lorem Ipsum Architekten
Große Straße 1, 10000 Berlin

Adresse
Max-Mustermannstr. 1, 10000 Berlin

Bauherr
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen



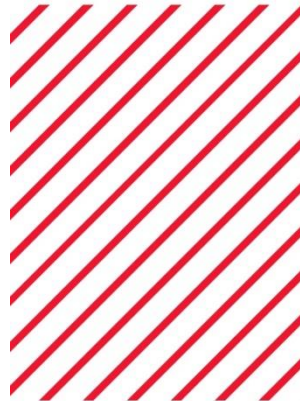
Kofinanziert von der
Europäischen Union



Europa
im Quartier



Muster Projektinfotafel:



**Fertigstellung
2023**

**Projekt
Projekt
Projekt**

Maßnahme

Cuptatio nsequi cupiciet ra id ut utem eum alique ipicatem aut la sed mil im que core, everfero bla sunt velique qui non num acerat. Ercillest as ent licia di autem estrum, cor aliti dolori ipsam earia nos modi dolum sam et rerum fugitam facestiis dem. Agni re plitatem as ut et eiunt voluptates doluptatem dis dQuatum, conessi repudi dolupta dolum nimus sitioAguas essites quam, cum quat. Aque adis et venimin renit qui nonse volessim

Realisiert mit Mitteln des Programms...
Entibus. Uga. Ut qui voluptas audiati unditatem

Projektinfo online

QR_
Code



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Europa
im Quartier

Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen

BERLIN



Zu verwendendes EU-Logo:



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Zu verwendendes EQ-Logo:



**Europa
im Quartier**